

Entscheidungsanmerkung

Verbot der öffentlichen Solarienbenutzung für Minderjährige

1. Die allgemeine Handlungsfreiheit schützt auch ein Verhalten, das Risiken für die eigene Gesundheit oder gar deren Beschädigung in Kauf nimmt.
2. Es ist grundsätzlich ein legitimes Gemeinwohlanliegen, Menschen davor zu bewahren, sich selbst leichtfertig einen größeren persönlichen Schaden zuzufügen. Insbesondere der Schutz der Jugend ist nach einer vom GG selbst getroffenen Wertung ein Ziel von bedeutsamem Rang und ein wichtiges Gemeinschaftsanliegen.
3. Der Schutz vor selbstschädigendem Verhalten verfolgt ein Ziel, das nur in besonders gravierenden Fällen in der Abwägung mit einem Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit zu bestehen vermag. Im Bereich des – als Rechtfertigungsgrund für Grundrechtseingriffe im GG ausdrücklich anerkannten (vgl. Art. 5 Abs. 2 GG) – Jugendschutzes steht dem Gesetzgeber jedoch ein weiter Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zu. In dessen Rahmen kann er unter Berücksichtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Jugendlichen und dem Erziehungsrecht der Eltern entscheiden, in welcher Weise Situationen entgegengewirkt werden soll, die nach seiner Einschätzung zu Schäden führen können. (Orientierungssatz)

GG Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2
BVerfGG § 93a Abs. 2
NiSG § 4

BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschl. v. 21.12.2011 – 1 BvR 2007/10¹

I. Die Entscheidung des BVerfG

Seit dem 4.8.2009² ist Minderjährigen nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG)³ die Benutzung von öffentlichen Solarien untersagt. Die dagegen eingelegte Verfassungsbeschwerde einer Minderjährigen, ihrer Eltern sowie des Betreibers eines Sonnenstudios wurde mit Beschluss des BVerfG vom 21.12.2011 nicht zur Entscheidung angenommen. Der Verfassungsbeschwerde wurde keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 93a Abs. 2 BVerfGG beigemessen; die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen sind

¹ Die Entscheidung ist im Internet abrufbar unter:
http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20111221_1bvr200710.html.

² Vgl. zum Inkrafttreten der Regelung Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung v. 29.7.2009, BGBl. I 2009, S. 2433.

³ Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) v. 29.7.2009, BGBl. I 2009, S. 2433.

bereits geklärt.⁴ Nach Auffassung des BVerfG werden durch das Verbot der öffentlichen Solarienbenutzung weder die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) der Minderjährigen, noch das Elterngrundrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) oder die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) des Sonnenstudiotreibers verletzt.

II. Die grundrechtliche Würdigung im Einzelnen

1. Vereinbarkeit mit Art. 2 Abs. 1 GG

Gemäß § 4 NiSG darf Minderjährigen die Benutzung von Anlagen zur Bestrahlung der Haut mit künstlicher ultravioletter Strahlung in Sonnenstudios, ähnlichen Einrichtungen oder sonst öffentlich zugänglichen Räumen nicht gestattet werden. Mit dem Benutzungsverbot derartiger Anlagen im außermedizinischen Bereich soll der besonderen Gefährlichkeit von künstlicher UV-Strahlung für Heranwachsende Rechnung getragen werden. Schließlich ist das Risiko von Hautkreberkrankungen deutlich erhöht, wenn Menschen bereits während der Kindheit und Jugend vermehrt UV-Strahlung ausgesetzt sind.⁵

In seinem Beschluss vom 21.12.2011 verweist das BVerfG darauf, dass die allgemeine Handlungsfreiheit auch ein risikoreiches Verhalten für die eigene Gesundheit umfasst.⁶ Die Verfassung kennt keine Pflicht des Menschen, gesund zu leben.⁷ Risikoreiches Verhalten wird im Rahmen der allgemeinen Handlungsfreiheit aber auch nicht schrankenlos gewährleistet. Soweit die Eigenständigkeit des Menschen gewahrt wird, muss er sich diejenigen Schranken gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des allgemein Zumutbaren zieht.⁸ Menschen davor zu bewahren, sich leichtfertig einen größeren persönlichen Schaden zuzufügen, ist nach dem BVerfG grundsätzlich ein legitimes Gemeinwohlanliegen.⁹ Ein solcher staatlicher Schutz des Menschen vor sich selbst wurde bislang in einzelnen Fällen (z.B. Gurtanlegepflicht für Kraftfahrzeugführer¹⁰, Schutzhelmpflicht für Kraftfahrer¹¹, Strafbarkeit des unerlaubten Umgangs mit Cannabisprodukten¹²) auch als zulässig erachtet.¹³ Jedoch sind an die Beschränkung von risikoreichem Verhalten sehr hohe Anforderungen zu stellen. Die mit Art. 2 Abs. 1 GG gewährte Freiheit, Risiken einzugehen und sich selbst zu gefährden, kann nur in engen Grenzen beschnitten werden. Der Verfassung liegt der Gedanke eines mündigen Bürgers zugrunde.¹⁴ Aus der Interpretation der Grundrechte als objektive Grundsatznormen mit Schutzverpflichtungen des Staates folgt, dass die

⁴ BVerfG, Beschl. v. 21.12.2011 – 1 BvR 2007/10, Rn. 14.

⁵ BT-Drs. 16/12276, S. 8 li. Sp.

⁶ BVerfG, Beschl. v. 21.12.2011 – 1 BvR 2007/10, Rn. 17.

⁷ Kloepfer/Jablonski, UPR 2009, 418 (424).

⁸ BVerfGE 4, 7 (16).

⁹ BVerfG, Beschl. v. 21.12.2011 – 1 BvR 2007/10, Rn. 21.

¹⁰ BVerfG NJW 1987, 180.

¹¹ BVerfGE 59, 275 = NJW 1982, 1276.

¹² BVerfGE 90, 145 = NJW 1994, 1577.

¹³ Kloepfer/Jablonski, UPR 2009, 418 (424).

¹⁴ Di Fabio, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 2 Rn. 50 (Stand: Juli 2001).

Dispositionsbefugnis über diese prinzipiell nicht beschränkt werden darf.¹⁵ Andernfalls würden die staatlichen Schutzpflichten nicht freiheitssichernd die Abwehrfunktion der Grundrechte stärken, sondern sich die Grundrechte den Grundrechtsträgern freiheitsfeindlich entgegenstellen.¹⁶ Ein bevormundender staatlicher Schutz des Menschen vor sich selbst ist regelmäßig gerade nicht geboten. Somit erfährt ein (ausufernder) gesetzgeberischer Paternalismus berechtigterweise Kritik.¹⁷

Um gleichwohl im Sinne eines legitimen Gemeinwohlansliegens den hinreichend einsichtsfähigen Menschen vor einem sich leichtfertig zuzufügenden größeren persönlichen Schaden zu bewahren, ist mehr als die persönliche Gefährdung allein notwendig. Ein staatlicher (Schutz-)Eingriff kann dann gerechtfertigt sein, wenn das selbstgefährdende Verhalten zugleich Grundrechte Dritter gefährdet bzw. weitreichende Folgen für die Allgemeinheit verursacht.¹⁸ So wurden Gurtanlegepflicht und Schutzhelmpflicht dahingehend gerechtfertigt, dass der ungesicherte Verkehrsteilnehmer nicht nur sich selbst schade, sondern durch sein Verhalten bzw. den gegebenenfalls erforderlichen Einsatz von Rettungsfahrzeugen auch die Gefahr von Folgeunfällen für andere Verkehrsteilnehmer wächst.¹⁹ Zur Strafbarkeit des unerlaubten Umgangs mit Cannabisprodukten wurde ferner auf den Schutz der menschlichen Gesundheit der Bevölkerung im Ganzen als legitimer Gesetzeszweck verwiesen.²⁰ Das gesellschaftliche Zusammenleben sei von den sozialschädlichen Wirkungen des Drogenkonsums freizuhalten.²¹ Hingegen vermag allein eine mögliche Belastung der Allgemeinheit mit späteren Krankheitsbehandlungskosten des sich selbst Gefährdenden einen staatlichen (Schutz-)Eingriff in der Regel nicht zu rechtfertigen.²² Schließlich bedingt die gewährte Freiheit eines risikoreichen Verhaltens die Hinnahme derartiger Folgekosten durch die Solidargemeinschaft.

Das Verbot des § 4 NiSG zielt auf risikoreiche Handlungen und Verhaltensweisen im Freizeitbereich ab und vermag daher nur in besonders gravierenden Fällen in der Abwägung mit einem Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit zu bestehen.²³ Mit der Benutzung von Solarien wird lediglich die Gesundheit des Einzelnen gefährdet. Grundrechte Dritter bleiben unberührt. Auch kann bei der Solarienbenutzung keineswegs von einem generell sozialschädlichen Verhalten ausgegangen werden. Es besteht einzig das Risiko folgender Krankheitsbehandlungskosten. Entsprechend den vorangegangenen Ausführungen wäre somit ein absolutes Benutzungsverbot von Solarien nicht gerechtfertigt.

Freilich wird die Problematik des staatlichen Schutzes des Bürgers vor sich selbst bei § 4 NiSG durch den Minderjährigenschutz überlagert. So ist der Schutz der Jugend nach einer von der Verfassung selbst getroffenen Wertung ein Ziel von bedeutsamem Rang und ein wichtiges Gemeinschaftsanliegen.²⁴ Der Jugendschutz ist in Art. 5 Abs. 2 GG ausdrücklich als Rechtfertigungsgrund für Grundrechtseingriffe anerkannt.²⁵ Der Gesetzgeber ist aufgrund des verfassungsrechtlich bedeutsamen Interesses an einer ungestörten Entwicklung der Jugend berechtigt, umfangreiche Regelungen zu erlassen, durch welche der Jugend drohende Gefahren abgewehrt werden.²⁶ Bei der Ausgestaltung dieser Regelungen zum Schutz von Minderjährigen vor Selbstgefährdung und Selbstschädigung steht dem Gesetzgeber ein weiter Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum unter Berücksichtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Minderjährigen und dem Erziehungsrecht der Eltern zu.²⁷ Ausreichend für die Eignung einer Maßnahme zur Verfolgung des Schutzzwecks ist bereits die Möglichkeit der Zweckerreichung.²⁸ Mit dem Verbot des § 4 NiSG wird den Minderjährigen zwar teilweise die Dispositionsbefugnis über die Gestaltung ihres Aussehens und ihrer Freizeitgestaltung in einem Bereich privater Lebensgestaltung und damit in einem Kernbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit genommen.²⁹ Die Eingriffsintensität ist aber verhältnismäßig gering. Mildernd ist anzuführen, dass das Verbot der Solarienbenutzung nur im öffentlich zugänglichen Bereich gilt.³⁰ Indes bleibt zu erwägen, dass sich Jugendschutz auf (noch) fehlender Einsichts- bzw. Beurteilungsfähigkeit von Minderjährigen begründet.³¹ Die Gefahren künstlicher UV-Strahlung für Heranwachsende mögen einigen Minderjährigen hinreichend bewusst sein. Eine daran anknüpfende Prüfung im Einzelfall vor der Benutzung von Solarien ist allerdings wenig praxistauglich. Diskutabel erscheint eher eine unter der Volljährigkeit liegende starre Altersgrenze von beispielsweise 16 Jahren. Vor allem solchen fast Volljährigen muss regelmäßig eine bereits weit gereifte Einsichts- und Beurteilungsfähigkeit zugestanden werden. Insofern werden ihnen gesetzlich auch bestimmte Privilegien gewährt (z.B. §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 14 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG). Über die Frage, ob auch die eher langfristigen Gefahren der Benutzung von Solarien von diesem Grad der Einsichts- und Beurteilungsfähigkeit hinreichend gedeckt sind, lässt sich

¹⁵ Sternberg-Lieben/Reichmann, NJW 2012, 257 (260).

¹⁶ Sternberg-Lieben/Reichmann, NJW 2012, 257 (260).

¹⁷ S. Gutmann, NJW 1999, 3387 (3388) m.w.N.

¹⁸ Kloepfer/Jablonski, UPR 2009, 418 (424).

¹⁹ S. Di Fabio (Fn. 14), Art. 2 Rn. 52 m.w.N.

²⁰ BVerfGE 90, 145 (174) = NJW 1994, 1577.

²¹ BVerfGE 90, 145 (174) = NJW 1994, 1577.

²² S. Kloepfer/Jablonski, UPR 2009, 418 (424) sowie ausführlich Hillgruber, Der Schutz des Menschen vor sich selbst, 1992, S. 95 ff.

²³ BVerfG, Beschl. v. 21.12.2011 – 1 BvR 2007/10, Rn. 33.

²⁴ BVerfG, Beschl. v. 21.12.2011 – 1 BvR 2007/10, Rn. 21; grundlegend BVerfGE 30, 336 (348).

²⁵ BVerfG, Beschl. v. 21.12.2011 – 1 BvR 2007/10, Rn. 34.

²⁶ S. BVerfG, Beschl. v. 21.12.2011 – 1 BvR 2007/10, Rn. 34 mit Verweis auf BVerfGE 30, 336 (347).

²⁷ BVerfG, Beschl. v. 21.12.2011 – 1 BvR 2007/10, Rn. 34.

²⁸ BVerfG, Beschl. v. 21.12.2011 – 1 BvR 2007/10, Rn. 23 m.w.N.

²⁹ BVerfG, Beschl. v. 21.12.2011 – 1 BvR 2007/10, Rn. 33.

³⁰ S. Kloepfer/Jablonski, UPR 2009, 418 (423 f.) zu der nicht gänzlich übereinstimmenden Intention des Gesetzgebers mit Gesetzeswortlaut und Regelungsinhalt.

³¹ S. ausführlich zum (medizinischen) Selbstbestimmungsrecht Minderjähriger Sternberg-Lieben/Reichmann, NJW 2012, 257 (258 ff.).

trefflich streiten. Letztlich obliegt es aber in erster Linie dem Gesetzgeber zu entscheiden, in welcher altersmäßigen Abstufung jugendgefährdenden Situationen entgegengewirkt werden soll.³² Das in § 4 NiSG enthaltene Verbot der öffentlichen Solarienbenutzung für Minderjährige bewegt sich somit innerhalb der dem Gesetzgeber obliegenden verfassungsrechtlichen Grenzen. Zu Recht wird daher vom BVerfG ausgeführt, dass das Verbot die allgemeine Handlungsfreiheit der Minderjährigen nicht unzumutbar einschränkt.³³

2. Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 2 GG

Die Eltern der Minderjährigen rügten die Verletzung von Art. 6 Abs. 2 GG. Sie sahen sich durch die Regelung des § 4 NiSG gehindert, ihrer Tochter die Benutzung von öffentlichen Solarien zu gestatten.³⁴ Das Elterngrundrecht in Art. 6 Abs. 2 GG begründet ein weitreichendes Bestimmungsrecht der Eltern über das Kind und die Gesamtverantwortung der Eltern über alles, was die Lebens- und Entwicklungsbedingungen des Kindes beeinflussen und gestalten kann.³⁵ Es umfasst auch die Gestattung von risikoreichem Verhalten, wie die Benutzung von Solarien. Zutreffend hob das BVerfG hervor, dass mit dem Verbot des § 4 NiSG allenfalls ein geringfügiger Eingriff in Art. 6 Abs. 2 GG verbunden ist, da es den Eltern nach wie vor überlassen ist, den Kindern im nicht öffentlich zugänglichen Bereich die Solarienbenutzung zu gestatten.³⁶ Ungeachtet der Alternative eines Verbots mit elterlichem Einverständnisvorbehalt ist der Eingriff jedenfalls gerechtfertigt.³⁷ Als Grenze des Elterngrundrechts ist dessen Pflichtenbindung an das Kindeswohl heranzuziehen, welches das Ziel einer gesunden körperlichen Entwicklung des Kindes beinhaltet.³⁸ Angesichts des deutlich erhöhten Risikos von Hautkrebserkrankungen bei vermehrter Aussetzung von UV-Strahlung in der Kindheit ist zu Recht von der Rechtfertigung eines möglichen Eingriffs in das Elterngrundrecht durch die Regelung des § 4 NiSG auszugehen.

3. Vereinbarkeit mit Art. 12 Abs. 1 GG

Das Verbot der öffentlichen Solarienbenutzung für Minderjährige stellt eine Berufsausübungsregelung dar. Es wird die Art und Weise der Berufstätigkeit der Betreiber von öffentlichen Solarien bestimmt.³⁹ Zutreffend sah das BVerfG keine Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG. Berufsausübungsregelungen müssen mit sachgerechten und vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls begründet werden können.⁴⁰ Hierfür sind wiederum Aspekte des Jugendschutzes heranzuziehen. In das Grundrecht auf freie Berufsausübung wird durch die Rege-

lung des § 4 NiSG nicht unzumutbar eingegriffen, da den Betreibern von den potentiellen Kunden nur die Minderjährigen und diese nur für Dauer ihrer Minderjährigkeit entzogen werden.⁴¹ Zu einer generellen Berufsaufgabe mit entsprechend höheren Anforderungen an ihre Rechtfertigung zwingt § 4 NiSG indes nicht.⁴²

III. Fazit

Das Verbot der öffentlichen Solarienbenutzung für Minderjährige ist verfassungskonform. Die Entscheidung des BVerfG zur Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde gegen § 4 NiSG und die gegebene Begründung überzeugen. Mit seinen Ausführungen ist das BVerfG seiner Linie zur Bewertung von Grundrechtseingriffen zum Zwecke des Jugendschutzes treu geblieben. In diesem Zusammenhang ist überlegenswert, das Verbot des § 4 NiSG auszuweiten. Denkbar ist ein generelles Verbot der Solarienbenutzung für Minderjährige, nicht beschränkt auf den öffentlich zugänglichen Bereich. Auf den noch bestehenden Umgehungstatbestand von „Sonnenstudiovereinen“ könnte so reagiert und die Solarienbenutzung zudem im privaten bzw. häuslichen Umfeld untersagt werden.⁴³ Der Intention des Gesetzgebers, dem Schutz der Minderjährigen vor künstlicher UV-Strahlung, könnte damit umfänglicher entsprochen werden. Insofern ist ein generelles Verbot nur konsequent. Es wäre auch verfassungsrechtlich unbedenklich. Die Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) der Minderjährigen und das Elterngrundrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) wären zwar intensiver. Gleichwohl kann der Jugendschutz auch solche Eingriffe in den Bereich der privaten Lebensgestaltung der Minderjährigen und das Bestimmungsrecht der Eltern rechtfertigen. Anzuknüpfen wäre hierbei an den dem Gesetzgeber beim Jugendschutz zustehenden weiten Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum betreffend die konkrete Ausgestaltung von jugendschützenden Regelungen sowie die Festlegung von altersmäßigen Abstufungen.

Rechtsreferendar Stefan Jablonski, Berlin

³² S. BVerfG, Beschl. v. 21.12.2011 – 1 BvR 2007/10, Rn. 35 m.w.N.

³³ BVerfG, Beschl. v. 21.12.2011 – 1 BvR 2007/10, Rn. 35.

³⁴ BVerfG, Beschl. v. 21.12.2011 – 1 BvR 2007/10, Rn. 10.

³⁵ Uhle, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Ed. 13, Stand: 1.10.2011, Art. 6 Rn. 50.

³⁶ BVerfG, Beschl. v. 21.12.2011 – 1 BvR 2007/10, Rn. 38.

³⁷ BVerfG, Beschl. v. 21.12.2011 – 1 BvR 2007/10, Rn. 37 f.

³⁸ Uhle (Fn. 35), Art. 6 Rn. 53 f. m.w.N.

³⁹ S. grundlegend BVerfGE 7, 377 (405 f.).

⁴⁰ BVerfGE 65, 116 (125) = NJW 1984, 556.

⁴¹ BVerfG, Beschl. v. 21.12.2011 – 1 BvR 2007/10, Rn. 40.

⁴² S. hierzu Ruffert, in: Epping/Hillgruber (Fn. 34), Art. 12 Rn. 95 m.w.N.

⁴³ S. Kloepfer/Jablonski, UPR 2009, 418 (423 f.).